

Vnndt dieweis auf des General Guaradins vbergebener vndt verlesener Relation zuefinden gewesen, daß der Rath zue Erfurth sich unterstunde, den vorigen Münz vndt probation Abschieden zuwieder grobe vndt kleine Sorten daselbst Münzen zulassen,

Allß ist Er vom den Churfürsten zue Sachsen Unserm gnädigsten Herrn forthin sich deßen zue enthalten vndt den darinnen ergangenen Abschiede gemäß zuerzeugen, durch ein sonderbahres Schreiben darvon abgemahnet worden,

Nachdem aber der Rath solch S. Churfürstl. Gnaden schreiben hinwieder Unterthenig beantwortet, vndt aus solchen zue vernehmen gewesen, daß ein Rath des Münzens dahero berechtiget sein wolle, weiln solche Befreyunge Ihre Vorfahren auch Sie von den Herren Churfürsten zue Meinz erlangt vndt solcher sich zue gebrauchen Ihnen nachgelassen worden.

Allß ist in deliberation gezogen, ob eines Raths angezogene Motiven dergestaldt beschaffen, daß Ihme vnerachtet voriger hierinnen ergangener Abschiede solches zue vergönnen, Sintemahlen aber davor gehalten vndt dahin geschlossen worden, daß vor allen Dingen die von dem Herrn Churfürsten zue Meinz erlangte Münz-Gerechtigkeit, ein Rath durch Vorlegunge der orginalien erweisen, vndt wann gleich solches geschehe vndt sie vonn den semtlichen Ständen vor Zust davor gehalten würden, so wehre doch dabey zue bedencken, vndt viele dieser Zweifel vor, ob die Herrn Churfürsten zue Meinz auch Macht hätten, vndt befuegitt gewesen, dem Rath zue Erfurth dieß Privilegium vndt Gerechtigkeit dem Ober-Sächsischen Ereyse vndt deßen Standen zue mercklichen Präiudiz vndt Machtheyl zuertheilen. Es sey nun auch darumb beschaffen wie Ihm wolle, so wehre doch der Rath schuldig, sich nichts destoweniger dem Ereyse vndt probation Abschieden mit dem Münzen vnd allen andern gemäß zuebezeigen, wie dann deßen durch ein Schreiben vonn den lobblichen Ständen den Rath zur Nothurst erinnert vndt vermöge voriger hierinnen ergangener Abschiede inmittelst des Münzens sich zuenthalten, Ihme vferleget worden,

S. 3. Ob auch wohl der General Guaradin Ihme seines Dienstes zuerlassen, in der den Ständen vbergebener Relation bey demselben unterthenigst vndt unterhenig angesuchet, so ist er doch nach geschehener zue Gemüthsfürunge, vndt mitt Ihme gepflogener Unterredunge, dahin behandelt worden, daß Er noch lenger in des Ereyses Diensten verharren, vndt wie bisher geschehen, sich darbey treulich vndt vleißig erzeugen vndt verhalten wolle. Dar-

M m 2

Recompens  
des Cray-  
Generals-  
Wardeins.

gegen